



**Informationsveranstaltung für
Arbeitgebende
18. & 26. November 2024**



Grusswort

Regierungsrat Damian Meier
Vorsteher des Departementes des Innern

Organisation: Nach 30 Jahren anpassen

Modernisierung der Aufsicht in der AHV

(Bundesparlament Juni 2022 verlangt zwingend Anpassungen)

- **Heutige Organisation** der Sozialversicherung im Kanton Schwyz stammt aus dem **Jahr 1994**.
- Bundesgesetzgeber **ermöglicht eine (!) Sozialversicherungsanstalt (SVA)** statt dreier Anstalten.
- Fordert zwingend Verwaltungskommission und will **Good Governance** stärken.
- **Anpassung des kantonalen Rechts** notwendig.
- **Aktuell** läuft das **Vernehmlassungsverfahren** für die Anpassung des kantonalen Rechts (noch bis 3. Januar 2025).

Organisation: Nach 30 Jahren anpassen

Zentrale Inhalte der Vernehmlassungsvorlage

- **Zusammenführung der Anstalten:** Die bisherigen «Ausgleichskasse Schwyz», «IV-Stelle Schwyz» und «Familienausgleichskasse Schwyz» sollen zur «**Sozialversicherungsanstalt Schwyz**» (**SVASZ**) vereint werden («aus 3 mach 1»).
- **Unabhängige Verwaltung:** Einführung einer vom Kanton unabhängigen Verwaltungskommission als strategisches Aufsichtsorgan.
- **Flexiblere Aufgabenübertragung:** Mehr Spielraum für massgeschneiderte Lösungen im Kanton Schwyz durch flexible Aufgabenverteilung an die neue SVASZ.



Einleitung

Andreas Dummermuth

Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz

Diese Themen präsentieren wir Ihnen

Grusswort	RR Damian Meier	5'
Einleitung	Andreas Dummermuth	5'
Änderungen per 1. Januar 2025	Peter Geisser	10'
SchKG-Revision	Nico Barth	5'
AHV-Pflicht von KiTa-Subventionen der Firmen	Mario Mathis	5'
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus	René Schuler	10'
AHV21: Themen aus Sicht der Arbeitgebenden	Dominic Metthez	10'
Ressourcenorientiertes Eingliederungsprofil (REP)	Sibylle Renggli	15'
Früherfassung als erste Intervention für Arbeitgebende	Sibylle Renggli	15'

Das volkswirtschaftliche Volumen der Infrastrukturaufgabe «Soziale Sicherheit»

**164 Mia. Franken Ausgaben für die soziale Sicherheit
im Jahr 2018**

= 25% des Bruttoinlandproduktes

▶ **teuerste Infrastruktur der Schweiz**

Das volkswirtschaftliche Volumen der Infrastrukturaufgabe «Soziale Sicherheit»

Zehn Sozialversicherungszweige und die subsidiäre Sozialhilfe mit Milliardenausgaben

1.	AHV	Mrd. CHF 44.0
2.	Arbeits losenversicherung	Mrd. CHF 6.7
3.	Berufliche Vorsorge	Mrd. CHF 55.0
4.	Ergänzungsleistungen	Mrd. CHF 5.0
5.	Erwerbsersatz / MSE	Mrd. CHF 1.7
	Familienzulagen	Mrd. CHF 6.3

dunkelrot = Betreut durch kantonale SVA

Das volkswirtschaftliche Volumen der Infrastrukturaufgabe «Soziale Sicherheit»

Zehn Sozialversicherungszweige und die subsidiäre Sozialhilfe mit Milliardenausgaben

6.	Invalidenversicherung	Mrd. CHF 9.3
7.	Krankenversicherung	Mrd. CHF 30.0
8.	Militärversicherung	Mrd. CHF 0.2
9.	Unfallversicherung	Mrd. CHF 6.9
10.	NEU ab 1.7.2021 Überbrückungsleistungen	

Plus subsidiär die wirtschaftliche Sozialhilfe mit 2.8 Mia. Franken, die **keine** Sozialversicherung ist.

dunkelrot = Betreut durch kantonale SVA

Magisches Dreieck mit gegenseitigen Abhängigkeiten



Die Gesellschaft ändert sich schnell – die Sozialwerke passen sich laufend an

- 2020** Corona-Erwerbsersatz (2020–2022)
- 2021** Reform der Ergänzungsleistungen
Vaterschaftsurlaub
Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
Betreuungsentschädigung für pflegende Angehörige
- 2022** Reform der Invalidenversicherung «Weiterentwicklung der IV»
Fachstelle Alimente (Kanton Schwyz)
- 2023** Adoptionsentschädigung
Weitere Reform der Prämienverbilligung (Kanton Schwyz)
- 2024** AHV 21 und Modernisierung der Aufsicht 1. Säule

Die Gesellschaft ändert sich schnell – die Sozialwerke passen sich laufend an

Unsere Aufgabe als SVA

- Pünktliche Umsetzung der gesetzlichen Aufträge
- Fachgerechte Ausführung
- Kundenfreundlicher Service
- Kostengünstige Abwicklung



Änderungen per 1. Januar 2025

Peter Geisser
Leiter Abteilung Ausgleichskasse



Entwicklung der Beitragssätze für Firmen

AHV-Beiträge

Entwicklung der AHV-Beitragssätze

- Ab 01.01.1973: 7.8 %
- Ab 01.07.1975: 8.4 %
- Seit 01.01.2020: **8.7 %**

*(Volksabstimmung Steuerreform und AHV-Finanzierung
STAF vom 19. Mai 2019)*

Beitragssätze im Jahr 2025

Beitragssätze	Total	AG	AN
▪ AHV/IV/EO	10.6 %	5.3 %	5.3 %
▪ ALV	2.2 %	1.1 %	1.1 %
▪ FAK SZ	1.3 %	1.3 %	

Hinweis: Beitragssätze bleiben im Jahr 2025 unverändert.



Beitragssatz Familienausgleichskasse Schwyz

Beiträge gesenkt – Familienzulagen erhöht

Beitragssatz zulasten der Arbeitgebenden

Bis 2014	Beitrag 1.6%
Ab 2015	Beitrag 1.5%
Ab 2017	Beitrag 1.4%
Seit 2021	Beitrag 1.3%
2025	Keine Änderung

Interkantonal = tiefer Satz

Familienzulagen zugunsten der Eltern in CHF

	KiZu	AusbZu
Bis 2014	200	250
Ab 2015	210	260
Ab 2017	220	270
Seit 2021	230	280
2025	Keine Änderung	

**Kontinuierliche Erhöhung der Zulagen
über den gesetzlichen Mindestansatz**



Verwaltungskostenbeiträge an die Ausgleichskasse Schwyz

Verwaltungskostenbeiträge seit 1.1.2023

Reduktion der Verwaltungskosten

- Teilrevision der regierungsrätlichen Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der AKSZ
- In Kraft seit 1.1. 2023
- AHVeasy-Nutzer erhalten neu 30 % Rabatt
- Wiederkehrende Entlastung der Schwyzer Wirtschaft mit CHF 1.4 Mio. pro Jahr

Verwaltungskostenbeiträge

Seit 1.1.2023

Beträge in CHF	alt	AHVeasy	neu	AHVeasy
< 0.5 Mio.	5.0 %	4.00 %	5.00 %	3.50 %
0.5 Mio. – 1 Mio.	3.0 %	2.40 %	2.50 %	1.75 %
1 Mio. – 2.5 Mio.	2.0 %	1.60 %	1.50 %	1.05 %
2.5 Mio. – 5 Mio.	1.5 %	1.20 %	1.00 %	0.70 %
5 Mio. – 10 Mio.	1.2 %	0.96 %	0.80 %	0.56 %
> 10 Mio.	1.0 %	0.80 %	0.60 %	0.42 %

Änderungen per 1.1.2025

Beiträge in CHF

1. Säule

	2024	2025
AHV-Minimalrente pro Monat	1'225	1'260
AHV-Maximalrente pro Monat	2'450	2'520
AHV-Freibetrag im Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'500
Mindestbetrag Nichterwerbstätige pro Jahr	514	530

AHV-Referenzalter für Frauen 2025

64 Jahre und 3 Monate

2. Säule

	2024	2025
BVG-Eintrittsschwelle pro Jahr	22'050	22'680
BVG-Koordinationsabzug pro Jahr	25'725	26'460

Änderungen per 1.1.2025

Beträge in CHF

3. Säule

Maximalbetrag mit Pensionskasse pro Jahr

2024

7'056

2025

7'258

Maximalbetrag ohne Pensionskasse pro Jahr

35'280

36'288

Familienzulagen

Mindesteinkommen für Anspruch auf
Familienzulagen

612

630

Im Kanton SZ nur für Landwirte relevant:

▪ Mindestansatz Kinderzulagen pro Monat

200

215

▪ Mindestansatz Ausbildungszulagen pro Monat

250

268

Rückverteilung CO₂-Abgabe

2025 erfolgt keine Rückverteilung der CO₂-Abgabe an Firmen

Rückverteilung für das Jahr 2025 erfolgt erst 2026, gemeinsam mit der Rückverteilung an die Wirtschaft 2026.



SchKG-Revision

Nico Barth
Teamleiter Inkasso

Das Parlament verabschiedete im März 2022 das Bundesgesetz zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Massnahmenkatalog bestehend aus Änderungen im

- Obligationenrecht (OR)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Handelsregisterverordnung (HRegV)
- Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReV)

Änderung SchKG  **Streichung Art. 43 Ziff. 1 und 1^{bis}**

Neue Regelung

Ab dem 1.1.2025 werden öffentlich-rechtliche Forderungen von Verwaltungseinrichtungen gegenüber im Handelsregister eingetragenen Firmen auf dem Konkursweg betrieben.

- Anstelle der Pfändungsankündigung tritt die **Konkursandrohung**
- Bei Nichtbegleichung der Forderung führt dies zur **Konkurseröffnung**

Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, diese Änderung zu übernehmen und ab 1.1.2025 umzusetzen!

Für weitere Informationen besuchen Sie die Website des Bundesamtes für Justiz (www.bj.admin.ch).



AHV-Pflicht von Kinder Tagesstätten-Subventionen

Mario Mathis
Revisor

Rechtsprechung des Bundesgerichts zur AHV-Beitragspflicht

Urteil des Bundesgerichts (9C_466/2021 vom 17.10.2022)

- **Fragestellung:** Stellen Arbeitgeber-Subventionen für die Kinderbetreuung ihrer Mitarbeitenden in einer betriebseigenen oder angeschlossenen Kindertagesstätte massgebenden Lohn in der AHV dar?
- **Entscheidung** des kantonalen Gerichts: Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung im Sinne von Familienzulagen nach Art. 6 Abs. 2 lit. f AHVV wurden als erfüllt angesehen.

Schlussfolgerung: KiTa-Subventionen als massgebender Lohn

KiTa-Subventionen gehören zum massgebenden Lohn

- Enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis
- Einkommens- und bedarfsabhängig (führt zu Ungleichbehandlung der Arbeitnehmenden)
- Arbeitgebende müssen solche Leistungen als beitragspflichtigen Lohn abrechnen.
- Ergänzung der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der Rz 2002 ab 1.1.2024: Zum *massgebenden Lohn* gehören "*Arbeitgeberbeiträge an die Kinderbetreuungskosten der Arbeitnehmenden*"

ACHTUNG: Präzisierung, keine Praxisänderung. Mögliche Aufrechnungen bei Arbeitgeberkontrollen.



Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

René Schuler
Teamleiter Beiträge

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus VaVPlus

- Einbezug der obligatorischen Unfallversicherung ins vereinfachte Abrechnungsverfahren – Inkasso durch die Ausgleichskasse
- Gutheissung Motionen Dittli und Gmür durch Parlament im Herbst 2021
- Umsetzung per 1.1.2025

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

- Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)
- Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/ Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer
- Kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, z.B. in Privathaushalten
- Abrechnung und Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuer einmal pro Jahr

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

Wer kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

Voraussetzungen

- Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmenden darf pro Jahr CHF 22'680 nicht übersteigen.
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 60'480 Franken (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen.
- Die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.
- Die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

Die vereinfachte Abrechnung ist nicht möglich für

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, usw.) und Genossenschaften
- Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebenden, die im Betrieb beschäftigt sind.

Zusätzliche Informationen

- Die Ausstellung eines Lohnausweises entfällt.
- Der Steuerausweis wird direkt durch die Ausgleichskasse an den Arbeitnehmenden zugestellt.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

VaVPlus - Arbeitgebende

- Alle Arbeitgebenden, die Bedingungen für VaV erfüllen und ausschliesslich Personen in Privathaushalten beschäftigen.
- VaVPlus ist eine Wahlmöglichkeit, kein Zwang.
- Die Ausgleichskasse Schwyz arbeitet mit der Unfallversicherung SOLIDA Versicherungen AG zusammen. Wählt der Arbeitgebende das VaVPlus, schliesst er sich automatisch dieser Unfallversicherung an.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

Prämiensätze ab 2025

- **Berufsunfallversicherung** 5.18 ‰
- **Nichtberufsunfallversicherung** 14.67 ‰

Die Prämiensätze basieren auf dem versicherten Verdienst (AHV-pflichtiger Lohn).

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV **AI**
AVS **IV**

P.P. CH-6431 Post CH AG
Schwyz SZ005000

Ausgleichskasse
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
Telefon 041 819 04 25
www.aksz.ch
René Schuler
Direktwahl 041 819 04 47
rene.schuler@aksz.ch

Frau
Desirée Muster
Mustergasse 11
9999 Musterwil

Abrechnungs-Nr.: 10.000.000
Versicherten-Nr.: 756.0000.0000.00

10. Januar 2026

**Vereinfachte Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern:
Bestätigung über den Quellensteuerabzug**

Guten Tag Frau Muster

Wir bestätigen Ihnen, dass folgende Steuern mit uns abgerechnet wurden:

Arbeitgeber:	Frau Brigitte Beispiel Musterweg 99 6430 Annahme
Periode:	Januar bis Dezember 2025
Steuerbarer Lohn:	CHF 3'739.35
Quellensteuer (5,000 %):	CHF 186.95

Diese Bestätigung dient als Beleg für die Steuererklärung.

Bei Unklarheiten bitten wir Sie, sich telefonisch oder schriftlich mit uns in Verbindung zu setzen. Wir geben Ihnen gerne Auskunft. Beachten Sie auch unsere Internetseite www.aksz.ch. Dort finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse Schwyz

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

AUSGLEICHKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV ^{AI}
AVS ^{IV}

P.P. CH-6431
Schwyz

Post CH AG
S2005000

Frau
Brigitte Beispiel
Musterweg 99
6430 Annahme

Ausgleichskasse
Rubenwilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
Telefon 041 819 04 25
www.aksz.ch

René Schuler
Direktwahl 041 819 04 47
rene.schuler@aksz.ch

Abrechnungs-Nr.: 10.000.000
Versicherten-Nr.: 756.0000.0000.00

10. Januar 2026

Lohnbeiträge 01.01.2025 - 31.12.2025
Schlussrechnung

Guten Tag Frau Beispiel

Ihre Beitragsrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Rechnungsdetail	Prozent	Basis CHF	Betrag CHF
Lohnbeiträge AHV/IV/EO	10.600	3'739.35	396.35
Beiträge ALV	2.200	3'739.35	82.25
Beiträge Familienausgleichskasse	1.300	3'739.35	48.60
Quellensteuer	5.000	3'739.35	186.95
Berufsunfallversicherung	0.518	3'739.35	19.35
Verwaltungskosten	5.000	396.35	19.80
Total zu unseren Gunsten			753.30

Bitte überweisen Sie die Summe mit beigefügtem Einzahlungsschein. Beachten Sie: Der Betrag muss bis 9. Februar 2026 bei uns eingegangen sein. Vielen Dank für die pünktliche Zahlung.

Wichtige Hinweise

Diese Rechnung ersetzt vorangegangene Rechnungen in dieser Periode.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird automatisch die gebührenpflichtige Mahnung ausgelöst.

Bei Fragen geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse Schwyz

Beilage
Einzahlungsschein

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren plus

- AKSZ teilt Arbeitgebenden die Kontaktdaten des zuständigen Unfallversicherers SOLIDA mit.
- Unfallmeldungen sind direkt an SOLIDA zu richten.
- VaVPlus kann jederzeit verlassen werden.
- Bei Ausschluss: Selbständiger Abschluss der UVG durch Arbeitgebende erforderlich.
- Arbeitspensum über 8 Stunden pro Woche: Zusätzlich ist eine Nichtberufsunfallversicherung notwendig.



AHV21: Themen aus Arbeitgebersicht

Dominic Metthez

Leiter Bereich Beiträge, Alimente & Zulagen

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Für wen kann es sinnvoll sein, weiter zu arbeiten?

- Personen mit Beitragslücken.
- Personen, die nach dem 20. Altersjahr in die Schweiz eingereist sind.
- Personen ohne Maximalrente (Stand 2024: CHF 2'520).
- Personen ohne Plafonierung der Renten.

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Worauf ist zu achten?

- Unbedingt Beratung in Anspruch nehmen.
- Das abgerechnete Einkommen sollte (muss) mindestens 40 Prozent des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens betragen.
 - Vergleich wird für jedes Erwerbsjahr nach dem Referenzalter vorgenommen.
- Berücksichtigt werden Einkommen ab Folgemonat des Referenzalters bis maximal zum 70. Altersjahr.

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Wie ist die Vorgehensweise?

- Beratung in Anspruch nehmen.
- Rentenvorausberechnung verlangen.
- Entscheid der versicherten Person ob Rentenbezug ja oder nein
- Wahlrecht Freibetrag ausüben.
- Nach definitiver Pensionierung einmalige Neuberechnung beantragen.
- Auszahlung neuberechnete Rente frühestens ab Folgemonat des Antrages.

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Beispiel aufgebesserte Rente

- Herr Muster (geb. 15.2.1960) erhielt im Oktober 2024 eine Rentenvorausberechnung.
- Durch eine Weltreise besteht eine Beitragslücke von einem Jahr.
- Ohne Ausgleich würde seine Rente um monatlich CHF 46 gekürzt und ab 1.3.2025 bei CHF 1'950 liegen.
- Um die Lücke zu schliessen und die Rente aufzubessern:
 - Entscheidet sich zur Weiterarbeit für ein Jahr.
 - Verschiebt den Rentenbeginn um ein Jahr.
 - Verzichtet auf den Rentnerfreibetrag von CHF 16'800 pro Jahr.
- Aktuelles massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen beträgt CHF 50'000
- Aktueller Jahreslohn: CHF 120'000.

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

«normale» Erwerbszeit
mit Beitragslücke

Weiterarbeit 12 Monate +
Rentenaufschub

Rentenbezug



Referenzalter 1.3.2025
Massgebendes durchschnittliches
Jahreseinkommen CHF 50'000
Theoretische Rente CHF 1'950

Rentenbezug
1.3.2026

Effektive Rente ?

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Aufgebesserte Rente

- Per 1.3.2026 geht Herr Muster definitiv in Pension.
- Das Jahr mit Beitragslücke wurde durch zusätzliche Beitragszeit auf gefüllt.
- Grundrente erhöht sich von CHF 1'950 auf CHF 1'996.
- Durch ein Jahr Rentenaufschub: 5.2% Rentenerhöhung (+CHF 104 monatlich).
- Neues massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen: CHF 51'591, was eine weitere Rentenerhöhung von CHF 20 monatlich ergibt.

Alte (theoretische) Rente: CHF 1'950 ab 1.3.2025

Neue Rente: CHF 2'120 ab 1.3.2026

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Bedeutung für die Arbeitgebenden und Treuhänder

- Für Beratung Weiterarbeit an Fachpersonen/-stellen verweisen.
- Wahlrecht Rentnerfreibetrag umsetzen / ausüben.
 - Verzicht auf den Rentnerfreibetrag muss dem Arbeitgebenden vor der erstmaligen Lohnzahlung nach dem Referenzalter geltend gemacht werden.
 - Selbständigerwerbende müssen den Verzicht bis Ende des Beitragsjahres der Ausgleichskasse melden.
- Der Verzicht kann zu Beginn jeden Jahres neu erklärt werden.
- Ohne ausdrückliche Meldung gilt die bisherige Wahl weiter.

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Lohndeklaration

- Arbeitnehmende, welche auf den Abzug des Rentnerfreibetrages verzichtet haben, kennzeichnen Sie in der Lohndeklaration mit einem X.
- Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentnerfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Lohndeklaration

Lohnsumme brutto CHF 120'000.00

In **rot**, wenn auf die Anwendung des Rentnerfreibetrages verzichtet wurde

Mitarbeitende				
1 AHV-Nummer	3 Name	5 VG	7 Verzicht RF	8 Beitragspflichtige Lohnsumme CHF
2 Geburtsdatum (TT.MM:JJJJ)	4 Vorname	6 Beitragsdauer von bis		
1 756.0000.0000.00	3 Muster	5	7 X	8 103,200.00 120'000.00
2 01.01.1957	4 Peter	6 01.01.	31.12.	

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Lohndeklaration im Jahr Erreichen des Referenzalters

Arbeitnehmende, die im Abrechnungsjahr das Referenzalter erreichten und darüber hinaus einen beitragspflichtigen Lohn erzielten, führen Sie bitte auf zwei Zeilen auf.

1. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Referenzalter erreicht wurde.
2. Auf der zweiten Zeile den beitragspflichtigen Lohn ab dem Folgemonat mit einem X, wenn auf die Anwendung des Rentnerfreibetrages verzichtet wurde.

Ohne Angabe gehen wir davon aus, dass der Rentnerfreibetrag von der deklarierten Lohnsumme abgezogen wurde.

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Lohndeklaration im Jahr Erreichen des Referenzalters

Lohnsumme brutto CHF 120'000

In **rot**, wenn auf die Anwendung des Rentnerfreibetrages verzichtet wurde

Mitarbeitende				
1 AHV-Nummer	3 Name	5 VG	7 Verzicht RF	8 Beitragspflichtige Lohnsumme CHF
2 Geburtsdatum (TT.MM:JJJJ)	4 Vorname	6 Beitragsdauer von bis		
1 756.0000.0000.00	3 Muster	5	7	8 20,000.00
2 15.02.1960	4 Hans	6 01.01.	28.02.	
1 756.0000.0000.00	3 Muster	5	7 X	8 86,000.00 100'000.00
2 15.02.1960	4 Hans	6 01.03.	31.12.	

Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Fragen?

Für weitere Informationen oder Rückfragen wenden Sie sich gerne an:

Dominic Metthez

Bereichsleiter Beiträge, Zulagen & Alimente

Telefon: 041 819 04 64

E-Mail: dominic.metthez@aksz.ch



Ressourcenorientiertes Eingliederungsprofil (REP)

Sibylle Renggli

Eingliederungsfachperson IV-Stelle Schwyz

...

Langzeitabsenzen (Krankheit oder Unfall)

Absenzen verursachen erheblichen Mehraufwand und Kosten

- Lohnzahlung, Taggelder oder Versicherungsprämien
- Erhöhung der KTG-Versicherungsprämien, Ausschluss
- Projektverzögerungen, Auftragsverlust
- Suche, Auswahl und Einarbeitung von Ersatzkräften
- Höhere Belastung der bestehenden Ressourcen
- usw.

Was kann getan werden?

Zielsetzung: ein schrittweiser Wiedereinstieg

Teilarbeitsfähigkeit durch Arbeitsfähigkeitszeugnis

- Einsatz des ressourcenorientierten Eingliederungsprofil (REP)
- Förderung der Kommunikation (Arbeitgeber – Arbeitnehmer – Ärzteschaft)
- Schrittweiser Wiedereinstieg

Zielsetzung: ein schrittweiser Wiedereinstieg

Ansatz / Idee

- Mobilisierung der Fähigkeit, was noch möglich ist
- Ohne Diagnose / Prognose (keine Defizitanalyse)
- Einsatz des Arbeitsfähigkeitszeugnis
- Nutzung, um eine (teilweise) Rückkehr an den Arbeitsplatz zu fördern

Ressourcenorientiertes Eingliederungsprofil (REP)



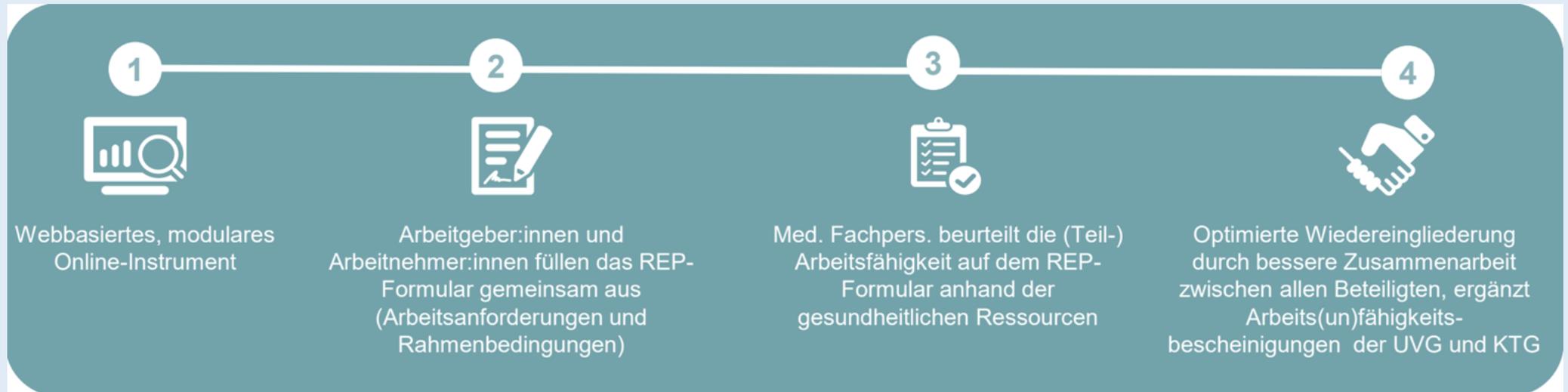
Wie Simon wieder
in den Job einsteigt.

REP

Kurz
Erklärt

REP – einfacher Einsatz und Prozess

Webbasiertes Online-Tool – 4 Schritte:



- <https://rep.compasso.ch/de/eingliederungsprofil.htm>

Erfolgreiches Zusammenspiel der Systempartner





Früherfassung als Intervention für Arbeitgebende

Sibylle Renggli

Eingliederungsfachperson IV-Stelle Schwyz

Früherfassung als Intervention für Arbeitgebende

ABLAUF EINER BERUFLICHEN INTEGRATION

Berufliche Integration



IV-Leistungen

↑ Regional Ärztlicher Dienst (RAD) beurteilt die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit ↑

Früherfassung als Intervention für Arbeitgebende

Ziele der Früherfassung

- Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen werden frühzeitig erkannt.
- Eine Chronifizierung der gesundheitlichen Einschränkungen und eine Invalidisierung soll verhindert werden.
- Anmeldungen bei der IV können beschleunigt und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden.
- Gleichzeitig dient die Früherfassung der Vermeidung nicht erforderlicher Anmeldungen bei Fällen, für die, die IV nicht zuständig ist.

Früherfassung als Intervention für Arbeitgebende

Vorgehen der IV bei einer Meldung

- Kontaktaufnahme mit betroffener Person innerhalb 30 Tagen
- Gemeinsames Gespräch über gesundheitliche Situation
- Entscheidung ob eine IV-Anmeldung zu empfehlen ist oder noch abgewartet werden kann

Früherfassung als Intervention für Arbeitgebende

Zeitpunkt der Meldung zur Früherfassung

- Nach 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit
- Bei absehbarem längeren Verlauf
- Nach wiederholten Kurzabsenzen infolge Krankheit oder Unfall
- Wenn dadurch der Arbeitsplatz gefährdet ist

Früherfassung als Intervention für Arbeitgebende

Wer macht die Meldung zur Früherfassung?

- Die betroffene Person
- Familienangehörige
- Arbeitgebende
- Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktikerinnen und Chiropraktiker
- Sozialversicherungen (KV, UV, BV, ALV etc.), Sozialhilfe und Privatversicherungen

Wenn Dritte die Meldung machen, ist die Person vorgängig zu informieren.

Kontakt



www.aksz.ch



Sibylle Renggli

Tel. 041 819 04 24

E-Mail: sibylle.renggli@aksz.ch



www.netzwerk-arbeit.ch

«Beratungs- und Informationsveranstaltung für
Arbeitgebende» im 18. Februar 2025



Ausblick

Andreas Dummermuth

Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz

Volksinitiativen vom 3. März 2024

- Initiative für ein besseres Leben im Alter
(für eine 13. AHV-Rente)
 - Klare Mehrheit der Kantone sagen Ja
 - 58.3% der Abstimmenden sagen Ja
 - **Ein klares JA**
- Initiative für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge
(Renteninitiative)
 - Kein Kanton sagt Ja
 - 25.2% der Abstimmenden sagen Ja
 - **Ein klares NEIN**

Und die Umsetzung?

Es braucht Entscheide auf mehreren Ebenen

- **Bundesverfassung** Am 3.3.2024!
- **Bundesgesetz** Botschaft am 16.10.24
- **Bundesverordnung** 2025?
- **Weisungen** 2025/2026
- **Umsetzung** Dezember 2026

Zwei Vorlagen des Bundesrates

Rentenauszahlung

- Versicherte, die im Dezember Anspruch auf Altersrente haben, erhalten eine 13. Rente.
- Die 13. Altersrente wird als Zuschlag der jährlichen Rente ausgerichtet und entspricht einem Zwölftel der im Kalenderjahr bezogenen Altersrente.
- Erstmals im Dezember 2026

Zwei Vorlagen des Bundesrates

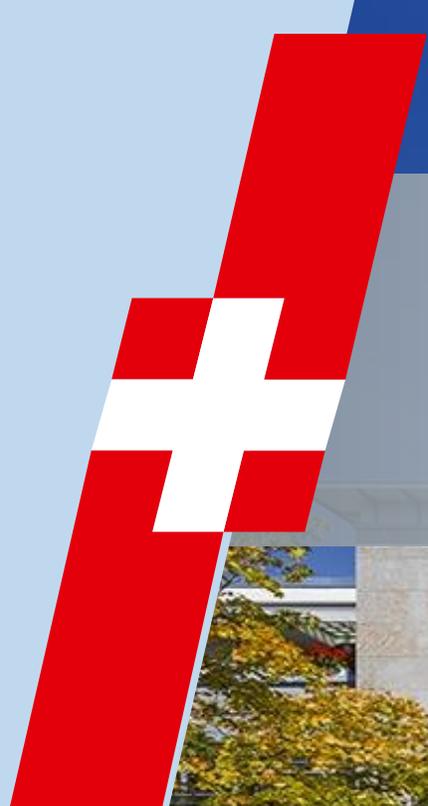
Finanzierung via Mehrwertsteuer

- Erhöhung um 0.7% von heute 8.1 auf neu 8.8%,
- Hotellerie von 3.8 auf 4.2 und der reduzierte Satz von 2.6 auf 2.8%
- Bundesbeitrag von 20.2% auf 19.5% senken.

Mehrwertsteuersatz bedarf der Zustimmung von Volk und Ständen!



Austausch und Fragenrunde
Lassen Sie uns gemeinsam Ihre Fragen klären.



*Danke für die gute Zusammenarbeit
und Ihren heutigen Besuch.*



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ



AHV  **IV**
AVS